10 C 370/17



Amtsgericht Geilenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

In den	n Rechtsstreit
der Lorraine Media GmbH, ges. vertr. o Berlin,	d.d. GF Hauptstr. 117, 10827
	Klägerin,
Prozessbevollmächtigter:	
o a,	
	gegen
	, Beklagte,
Prozessbevollmächtigte:	Rechtsanwälte
hat das Amtsgericht Geilenkirchen	
im vereinfachten Verfahren gemäß § 4 07.05.2018	95a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
durch die Richterin am Amtsgericht	
für Recht erkannt:	4

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.05.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

(Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.)

I.

Die Klage ist zulässig und gemäß § 631 Abs. 1 BGB in Höhe von 498,00 € begründet.

1. Klägerin und Beklagte schlossen am 03.05.2014 einen Vertrag, der die Anfertigung einer Fotoserie, die Entwicklung der Fotos nebst Auswahl und Digitalisierung von fünf Bildern in mindestens 240*360 Pixel und ein Galeriebild in mindestens 100*150 Pixel bei 72 dpi, sowie Satz und Layout mit dauernder Veröffentlichung der Anzeige im Internet sowie Weiterermittlung von Interessenten zu einem Preis von 498,00 € inklusive Umsatzsteuer beinhaltete. Der Vertrag sah zudem vor, dass die Anzeige für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten in der Zeitung www.models-week.de erscheinen, an einer Bannerwerbung teilnehmen und in den ersten zwölf Monaten unter den Domains www.castingzeitung.de und www.modelzeitung.de abrufbar sein sollte. Der Vertrag war nach f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Jahres kündbar. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertrages wird auf den Vertrag nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anlage K 1, Bl. 15f. GA, verwiesen.

Am Tag des Vertragsabschlusses wurden 20 Fotos angefertigt und entwickelt. Es wurden fünf Fotos ausgesucht, digitalisiert und die Anzeige ist seit dem 03.06.2014 im Internet veröffentlicht.

Demgemäß schuldet die Beklagte der Klägerin die Zahlung des vereinbarten Werklohns von 498,00 € gemäß § 631 Abs. 1 BGB.

2. Der zwischen den Parteien geschlossene Werkvertrag ist nicht gemäß § 138 Abs. 1, Abs. 2 BGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Zum einen liegen bereits keine Anhaltspunkte für eine sittenwidrig hohe Vergütung vor, zum anderen fehlt es an der Darlegung zu den weiteren Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 BGB, namentlich der Ausbeutung einer Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche der Beklagten bei Abschluss des Vertrages.

Ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, was anzunehmen wäre, wenn der objektive Wert der Leistung rund doppelt so hoch läge wie der objektive Wert der Gegenleistung, ist bereits nicht dargetan. Denn die vertraglich geschuldete Leistung bestand nicht allein in der Anfertigung der 20 Fotos nebst deren Digitalisierung und Auswahl, sondern beinhaltete auch die Veröffentlichung der Anzeige über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten in mehreren Internetportalen nebst Teilnahme an Bannerwerbung und die Verwertungsrechte an den Bildern. Dass für diese Leistungen ein Betrag von maximal 249,00 € inklusive Umsatzsteuer, also der Hälfte des vereinbarten Betrages von 498,00 €, angemessen sein soll, vermag das Gericht nicht zu erkennen. Allein ein hoher Preis für die vereinbarte Gegenleistung rechtfertigt ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht die Einordnung als sittenwidrig, zumal es der Beklagten freistand, vor Vertragsschluss den Markt zu sondieren, Gegenangebote einzuholen und letztendlich von der aus ihrer Sicht überteuert angebotenen Leistung Abstand zu nehmen und den Vertrag nicht zu schließen. Auch ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass der Beklagten vor Abschluss des Vertrages vergleichbare Anzeigen auf der Internetseite der Klägerin nebst Fotos gezeigt wurden oder der Beklagten durch vorherige Internet-Recherche bekannt waren, so dass sie die Qualität der Aufnahmen zu dem vereinbarten Preis vor Vertragsschluss einschätzen konnte. Zu einer einseitigen Angemessenheitskontrolle des vereinbarten Preises ist das Gericht nicht befugt, die Grenze der Sittenwidrigkeit ist nicht erreicht.

Da somit kein besonders grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, bei dem eine tatsächliche Vermutung für ein Handeln aus verwerflicher Gesinnung streiten würde (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 76. Auflage, § 138 Rn. 34a, 67), war es an der Beklagten vorzutragen, dass sie sich bei Abschluss des Vertrags in einer unterlegenen Position befand, die die Klägerin in sittenwidriger Weise ausnutzte. An diesbezüglichem Vortrag fehlt es indes.

- 3. Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Vergütung ist auch nicht durch das Schreiben der Beklagten, welches dem Gericht nicht vorliegt, und auf das die Klägerin in ihrem Schreiben vom 14.05.2014, Bl. 28 GA, Bezug nimmt, erloschen.
- a) Ein Erlöschen nach § 355 Abs. 1 BGB ist nicht gegeben, da ein der Beklagten zustehendes Widerrufsrecht nicht ersichtlich ist. Das Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB für Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden, besteht in seiner jetzigen Form erst seit dem 13.06.2014 und galt damit zur Zeit des Vertragsschlusses am 03.05.2014 noch nicht. Da zu den Umständen des Vertragsschlusses sonst nichts weiter vorgetragen wurde, ist ein Widerrufsrecht der Beklagten weder vorgetragen noch ersichtlich.
- b) Damit ist die Erklärung der Beklagten wie von Klägerseite geschehen als Kündigung des Werkvertrages auszulegen, die nicht zu einem Erlöschen des Vergütungsanspruchs führt. Zum einen war die Kündigung nach f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erst mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Jahres und nicht mit sofortiger Wirkung kündbar, zum anderen hätte auch eine sofortige Kündigung den Vergütungsanspruch der Klägerin wegen § 649 BGB a. F. nicht zum Erlöschen gebracht. Denn der Unternehmer ist bei Kündigung des Bestellers berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an

Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Klägerin hat dazu vorgetragen, dass sie durch die Kündigung der Beklagten am 13.05.2014 allein die Freischaltung der Anzeige für das Internet sowie den Speicherplatz der Anzeige für ein Jahr erspart hätte; diese Ersparnis habe keinen wirtschaftlich messbaren Wert und sei mit 0,00 € anzusetzen. Für höhere ersparte Aufwendungen ist die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 76. Auflage, § 649 Rn. 11). Die Beklagte hat indes nichts dazu vorgetragen, welche Aufwendungen die Klägerin konkret durch die Kündigung erspart hat. Ersparte Aufwendungen sind dabei solche, die der Unternehmer bei Ausführung des Vertrages hätte machen müssen, wegen der Kündigung aber nicht mehr machen muss (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 76. Auflage, § 649 Rn. 8), nicht etwa deren Preis, der dem Besteller in Rechnung gestellt wurde. Da im Übrigen der überwiegende Teil der Leistung, namentlich die Anfertigung der Fotos, deren Auswahl, Bearbeitung und Digitalisierung ebenso wie die Vorbereitung der Fotos durch Beauftragung einer Visagistin, bei der Kündigung bereits erbracht waren, ist nicht ersichtlich, inwieweit die Klägerin, eine Modellagentur, die sich gewerblich darauf spezialisiert hat, Anzeigen im Internet zu veröffentlichen, durch die weitere Freischaltung der Anzeige messbare, allein der Beklagten zuzuordnende Aufwendungen erspart hat; jedenfalls hätte die Beklagte dies näher darlegen und ausführen müssen; daran fehlt es.

- 4. Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung des Werklohns ist auch durchsetzbar, der Beklagten steht keine Einrede zu. Soweit die Beklagte die Einrede des nicht erfüllten Vertrages erhebt und bestreitet, dass die Anzeige vom 03.06.2014 bis zum 03.06.2015 im Internet veröffentlicht war, greift sie damit nicht durch. Denn ihr Bestreiten erschöpft sich in einer bloßen Vermutung, die Anzeige sei nicht veröffentlicht gewesen, und ist damit als unbeachtliches Bestreiten ins Blaue hinein zu qualifizieren. Dass die Beklagte in diesem Zeitraum tatsächlich versucht hätte, die Anzeige abzurufen, und dass dies nicht möglich war, wird schon nicht vorgetragen.
- 5. Die Entscheidung über die Zinsen ergibt sich aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB. Gemäß d) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen war der Gesamtbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages fällig, so dass mit Ablauf des zehnten Tages Verzug eingetreten ist. Somit befand sich die

Beklagte mit Ablauf des 13.05.2014 in Verzug, so dass Zinsen ab dem 14.05.2014 und nicht – wie die Klägerin meint – ab dem 13.05.2014 geschuldet sind. Im Hinblick auf den abweichenden Zinsbeginn war die Klage kostenneutral abzuweisen.

11.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis 500,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- 1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- 2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Aachen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Aachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigt Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Amtsgericht Geilenkirchen

